

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Roduchelstorf und der Stadt Schönberg

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III <i>Datum</i> 28.01.2025	<i>Bearbeitung:</i> Sebastian Gutt <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1311
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)	20.02.2025	Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Gemäß des § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG M-V) haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und eine entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Anhand der Brandschutzbedarfsplanung wurde die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönberg von der Brandschutzdienststelle des Landkreis Nordwestmecklenburg zu einer Feuerwehr mit besonderen Aufgaben eingestuft. (ehem. Stützpunktfeuerwehr) Eine Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ist eine Gemeindefeuerwehr, die aufgrund ihrer Ausstattung die besonderen Gefahren- und Risikobekämpfung auch überörtlich gewährleisten kann. Die Feuerwehr Schönberg wird zur kreisweiten überörtlichen Gefahrenabwehr eingesetzt, weshalb sie regelmäßig unentgeltlich Nachbarschaftshilfe leisten muss.

Die Freiwillige Feuerwehr Roduchelstorf ist seit geraumer Zeit nicht mehr in der Lage den Brandschutz sowie die technische Hilfeleistung der Gemeinde sicherzustellen. Es ist daher erforderlich, die Aufgaben der per öffentlich-rechtliche Vereinbarung an die Stadt Schönberg zu übertragen.

Mögliche Fragen:

1. Warum ist die Feuerwehr Roduchelstorf nicht mehr in der Lage den Brandschutz sicherzustellen?

Die Feuerwehr Roduchelstorf verfügt derzeit nur über 4 Einsatzkräfte und der einzige Gruppenführer ist nicht ortsansässig, weshalb sie nicht ausrücken darf.

2. Was passiert mit der Feuerwehr Roduchelstorf?

Die Feuerwehr bleibt vorerst erhalten und es wird weiterhin versucht, Mitglieder zu werben sowie auszubilden. Die Feuerwehr wird aber nicht mehr alarmiert.

3. Wie setzt sich der Betrag von 1.500,- € zusammen?

Der Betrag wurde aus einer ähnlichen Fallkonstruktion übernommen (Stadt Gabebusch und Gemeinde Rögnitz)

4. Wie viele Einsätze gibt es pro Jahr im Gemeindegebiet Roduchelstorf?

Anhand der letzten 7 Jahre finden pro Jahr 3 Einsätze (inkl. First Responder) statt.

5. Welche Vor- oder Nachteile entstehen der Stadt Schönberg?

Nachteile: keine

Vorteile:

1. rechtliche Absicherung der Kameraden der FF Schönberg (nach BrSchG M-V darf die Einsatzleitung nur durch örtlich zuständige Feuerwehr erfolgen)
2. Die Stadt Schönberg erhält eine Kostenerstattung (pauschal 1.500,- € + Einsätze)

6. Wird es durch die Vereinbarung zu Veränderungen in der vorzuhaltenden Ausstattung der FF Schönberg kommen?

Nein, bei der Ausstattung wird sich durch die Vereinbarung nichts ändern, da das Gefahrenpotenzial der Gemeinde Roduchelstorf sehr gering ist.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Roduchelstorf zu.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	2.000,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	JA
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	12600.44249
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (öffentlich)
---	---

Öffentlich — rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg — Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 494)

zwischen

der **Stadt Schönberg** vertreten durch den Bürgermeister, _____

und

der **Gemeinde Roduchelstorf**, vertreten durch die Bürgermeisterin, _____

§ 1

Übertragene Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Roduchelstorf überträgt die ihr nach § 2 Abs. 1 BrSchG M-V obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im abwehrenden Brandschutz und in der Technischen Hilfeleistung auf die Stadt Schönberg.
- (2) Der abwehrende Brandschutz umfasst alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden und Explosionen entstehen. (§ 1 Abs. 2 BrSchG M-V)

Die Technische Hilfeleistung umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei sonstigen Not- und Unglücksfällen entstehen. (§ 1 Abs. 3 BrSchG M-V)

§ 2

Befugnisse/Anforderungen

- (1) Die Stadt Schönberg ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des BrSchG M-V und anderen Rechtsvorschriften des Brand- und Katastrophenschutzes im Bereich der Gemeinde Roduchelstorf auszuüben.
- (2) Die Anforderung bei Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen erfolgt über den Notruf 112 bei der integrierten Leitstelle Westmecklenburg des Landkreises Nordwestmecklenburg. Diese leiten das Hilfeersuchen an die Freiwillige Feuerwehr Schönberg weiter.
- (3) Die Bürgermeisterin der Gemeinde Roduchelstorf ist über einen erfolgten Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Schönberg durch den Wehrführer in Kenntnis zu setzen.

§ 3 **Satzungsrecht**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung wird der Stadt Schönberg durch diese Übertragungsvereinbarung das Recht übertragen, Satzungen für das Gebiet der Gemeinde Roduchelstorf in diesem Bereich zu erlassen.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung geltende Satzung der Stadt Schönberg erstreckt sich auch auf die Gemeinde Roduchelstorf. Es handelt sich um nachstehende Satzung, die gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 02. Januar 2020, zuletzt geändert am 01. Februar 2023, ortsüblich bekannt gemacht wurde:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönberg/Meckl. Vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert 12. Januar 2012.

- (3) Die Gemeinde Roduchelstorf verpflichtet sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragene Satzung in der für eigene Satzungen vorgesehenen Form bekannt zu machen.

§ 4 **Kosten und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Roduchelstorf stellt auf der Grundlage dieser öffentlich — rechtlichen Übertragungsvereinbarung finanzielle Mittel für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Schönberg und der damit verbundenen Aufgaben bereit. Die Gemeinde Roduchelstorf zahlt für die Übernahme der übertragenen Aufgaben im Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung an die Stadt Schönberg eine **jährliche Pauschalsumme in Höhe von 1.500,00 €**, die immer am 01. Mai des Jahres fällig ist.
- (2) Kostenpflichtige Einsätze nach § 25 Abs. 2 des BrSchG M-V werden auf der Grundlage der gültigen Gebührensatzung für die Freiwilligen Feuerwehr dem Verursacher direkt in Rechnung gestellt.
- (3) Nicht einbringliche Einsatzkosten für Einsätze in der Gemeinde Roduchelstorf werden von der Stadt Schönberg gesondert und zusätzlich zu der Pauschalsumme nach Abs. 1 in Rechnung gestellt. Die Gemeinde Roduchelstorf verzichtet auf das Recht zum Widerspruch und zur Klage gegen die Abrechnung dieser Einsatzkosten.

§ 5 **Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist die Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Übertragungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder der beiden Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum _____, ordentlich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Roduchelstorf und der Stadtvertretung Schönberg sowie der Genehmigung durch die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Roduchelstorf, den _____

Bürgermeisterin
Gemeinde Roduchelstorf

1.stellv. Bürgermeisterin
Gemeinde Roduchelstorf

Schönberg, den _____

Bürgermeister
Stadt Schönberg

1. stellv. Bürgermeister
Stadt Schönberg